

Satzung des Reit-, Fahr- und Pferdezuchtvereins 1929 Wiesental e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit-, Fahr- und Pferdezuchtverein 1929 Wiesental e.V. mit Sitz in 68753 Waghäusel-Wiesental ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Philippsburg Reg.-Nr.: 07-64 eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Reiterringes Hardt e.V., des Verbandes der Pferdesportvereine Nordbaden e.V., Mitglied des Landesverbandes der Pferdesportvereine Baden-Württemberg e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft als aktives oder passives Mitglied wird durch Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Personen, die als aktive Vereinsmitglieder aufgenommen werden wollen und die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung der erfolgten Aufnahme und der Zahlung der Aufnahmegebühr innerhalb der gesetzten Frist. Im Falle der Ablehnung ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Einer Angabe von Gründen bedarf es nicht. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.

Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung zu beachten und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu bezahlen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein, nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes, ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht
- gegen § 6 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und teilt dem Mitglied den Ausschluss durch ein Schreiben mit, das die Gründe für den Ausschluss enthält.

§ 6

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren
- auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können entsprechend dem Katalog der LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Maßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebs ereignen.

§ 7

Geschäftsjahr und Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Die Höhe der Aufnahmegebühr für aktive und passive Vereinsmitglieder, die sonstigen Gebühren und Umlagen werden durch den Vorstand festgesetzt.

Die Jahresbeiträge, sonstige Gebühren und Umlagen sind im voraus zu bezahlen.

Ehrenmitglieder können vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, möglichst im ersten Quartal.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. und 2. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen mindestens 2 Wochen liegen.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliedern beschließt.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit 1 Stimme. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von 2 Kassen- und Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 10

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst, d.h., dass Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht bleiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Soll eine Wahl geheim erfolgen, so muss dies die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit somit außer Betracht. Erzielt bei mehreren Kandidaten im ersten Wahlgang keiner diese Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Die Wahl wird wirksam durch die Annahme der Wahl seitens des Gewählten.

§ 11

Vorstand

Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.

Die Vorstandschaft besteht aus

a) dem geschäftsführenden Vorstand

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassier
- Schriftführer

b) dem erweiterten Vorstand

- Reitlehrer
- 2 Gerätewarte
- Pressewart
- Jugendwart
- Turnierausschuss (3 Mitglieder plus Aktivensprecher)
- Wirtschaftsausschuss (4 Mitglieder)

c) dem beschließenden Vorstand - dieser setzt sich aus

- dem geschäftsführenden und
- dem erweiterten Vorstand zusammen.

§ 12

Wahlen des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

Gewählt werden können nur anwesende Vereinsmitglieder oder Vereinsmitglieder, die verhindert sind, sich jedoch schriftlich beim amtierenden Vorstand für ein bestimmtes Amt zur Verfügung gestellt haben.

Der Vorstand oder seine einzelnen Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung ist in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom 1. und 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- die Führung der laufenden Geschäfte
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühren, der sonstigen Gebühren und Umlagen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden.

§ 14

Aufgaben der Amtsträger

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein in jeder Beziehung, sie berufen Sitzungen und Versammlungen ein, in denen sie den Vorsitz führen.

Einberufungen zu Vorstandssitzungen erfolgen formlos.

Der Kassier hat die Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesen des Vereins. Er ist insbesondere für den Einzug der Mitgliedsbeiträge verantwortlich. Ihm obliegt auch die Anlage des Vereinsvermögens in Abstimmung mit dem 1. und 2. Vorsitzenden. Er fertigt am Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenbericht an. Der Kassenführungsbericht muss einen Prüfungsvermerk der Kassenprüfungskommission tragen. Diese besteht aus 2 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre zu wählen sind und nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Der Schriftführer fertigt Protokolle über alle Sitzungen und Versammlungen an und verwahrt diese in geeigneter Weise. Ihm obliegt auch der Schriftverkehr des Vereins. In der jährlichen Mitgliederversammlung gibt er einen Jahresbericht ab.

Der Jugendwart vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder laut den Bestimmungen des Badischen Sportbundes.

Der Reitlehrer ist verantwortlich für die Vereinsreitstunden und/oder deren Überwachung.

Der Pressewart ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

Die Gerätewarte sind verantwortlich für die Geräte des Vereins und die Platzanlagen.

Der Turnierausschuss unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Organisation und Durchführung sämtlicher Vereinsveranstaltungen.

Der Wirtschaftsausschuss unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Planung und Durchführung der Bewirtung bei Vereinsveranstaltungen.

§ 15

Benutzung des Reitgeländes einschl. der Reithalle

Die Benutzung des Reitgeländes und der Reithalle ist ausschließlich aktiven Vereinsmitgliedern gestattet.

Für die Benutzung des Reitgeländes und der Reithalle durch Nichtvereinsmitglieder und nicht von der Mitgliederversammlung gewählte Reitlehrer ist eine Genehmigung der Vorstandschaft erforderlich.

§ 16

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Hierbei ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Antrag auf Satzungsänderung kann jedes Mitglied sowie jeder Amtsträger stellen. Der Antrag auf Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung enthalten sein. In der Tagesordnung muss der volle Wortlaut der zu ändernden Bestimmung in alter Fassung sowie die beantragte Neufassung verzeichnet sein. Bei vollständiger Neufassung der Satzung muss diese aus der Tagesordnung hervorgehen.

Zur Wirksamkeit bedarf die Satzungsänderung gemäß § 71 BGB der Eintragung im Vereinsregister.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waghäusel.

In der zum Zwecke der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung müssen 3/4 aller Mitglieder anwesend sein. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann sie nach 1 Monat erneut einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

§ 18

In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.03.1998 in Waghäusel-Wiesental beschlossen und tritt ab dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Philippsburg in Kraft.